



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2020/3837

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-Ig

Dezernat/Fachbereich/AZ

25.09.2020

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	29.09.2020	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Umweltschonende Trassenführung bei der Errichtung der Gashochdruckleitung auf Leverkusener Stadtgebiet
- Bürgerantrag vom 10.08.2020

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden nimmt zur Kenntnis, dass die Zuständigkeit für das Anliegen der Bürgerantragsteller bei der Bezirksregierung Köln als Genehmigungsbehörde liegt. Eine inhaltliche Prüfung und weitere Bearbeitung ist demnach durch die Stadt Leverkusen nicht vorgesehen. Die Verwaltung wird in diesem Zusammenhang beauftragt, die Eingabe der Bürgerantragsteller an die Bezirksregierung Köln weiterzuleiten, damit von dort eine Prüfung und Beantwortung erfolgen kann.

gezeichnet:
Richrath

Begründung:

Mit Schreiben vom 10.08.2020 (siehe Anlage 1) beantragen die Petenten, jedwede vorbereitenden und durchführenden Maßnahmen zur Verlegung der geplanten Gashochdruckpipeline im Leverkusener Stadtgebiet auszusetzen, bis die rechtlichen Grundlagen anhand aktueller Umweltgutachten und Umweltverträglichkeitsprüfungen herbeigeführt worden sind. Außerdem soll eine umweltschonende Trassenführung erfolgen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen können die personenbezogenen Daten des Originalantrags nicht mit abgedruckt werden. Sie sind zur weiteren Information der Mitglieder des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden den Sitzungsunterlagen in der nichtöffentlichen Anlage 2 beigelegt.

Die Verwaltung nimmt zu dem Bürgerantrag wie folgt Stellung:

Die Stadt Leverkusen ist nicht der richtige Adressat für das Anliegen der Bürgerantragsteller. Die Genehmigungsbehörde des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.10.2013 zum Neubau einer Erdgasparallelleitung der Fa. NETG ist die Bezirksregierung Köln. Insofern müssen sich die Bürgerantragsteller mit ihrem Anliegen direkt an die Bezirksregierung Köln wenden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträgerin laut Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln vom 30.10.2013 ohnehin verpflichtet ist, für die Baumaßnahme eine ökologische Baubegleitung zu gewährleisten. Die Anforderungen an die ökologische Baubegleitung gibt der Planfeststellungsbeschluss wie nachfolgend aufgeführt genau vor.



8.2.5 Natur- und Landschaftsschutz

8.2.5.1 Ökologische Baubegleitung

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, für die Baumaßnahme eine ökologische Baubegleitung zu gewährleisten.

Die Vorhabenträgerin hat den oder die Verantwortlichen für die ökologische Baubegleitung den jeweils zuständigen Unteren Landschaftsbehörden vor Beginn der Baumaßnahme zu benennen.

Die ökologische Baubegleitung hat

- die mit diesem Beschluss festgelegten Aufgaben hinsichtlich artenschutzrechtlicher und landschaftspflegerischer Maßnahmen zu erfüllen;
- die Koordination der Baudurchführung hinsichtlich der Berücksichtigung von landschaftspflegerischen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen im Bauzeitplan zu überwachen und sicherzustellen;
- die Umsetzung und Einhaltung der festgesetzten Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu überwachen und deren Einhaltung durchzusetzen;
- die Umsetzung und Einhaltung der festgesetzten artspezifischen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zu überwachen und deren Einhaltung durchzusetzen;
- regelmäßig an den Bauberatungen teilzunehmen und die Bauleitung sowie die am Bau Beschäftigten über die Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen aufzuklären;
- die Kennzeichnung von Flächen, die für Bauarbeiten nicht in Anspruch genommen werden dürfen, sicherzustellen;
- die Beweissicherung im Vorfeld von Baumaßnahmen sowie im Schadensfall durchzuführen;
- die Eingriffe, die zum Zeitpunkt der Erstellung des LBP noch nicht absehbar waren oder die infolge von bauzeitlichen Havariefällen oder der Nichtbeachtung von landschaftspflegerischen Auflagen entstanden sind, nachzubilanzieren.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Im Hinblick auf eine bürgerfreundliche Bearbeitung, die auch eine möglichst kurzfristige Abwicklung des jeweiligen Anliegens beinhaltet, sollte eine Beratung dieses Bürgerantrages in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden am 29.09.2020 erfolgen. Die Vorlage konnte erst zum Nachtragstermin fertiggestellt werden.

Anlage/n:

3837 - Anlage 1 - Bürgerantrag
3837 - Nichtöffentliche Anlage 2

Anlage 1 zur Vorlage Nr. 2020/3837

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Friedrich-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen
FAX: 0214 / 406 - 8802

011-75 w.v.

10.08.2020

Antrag bezüglich der Errichtung einer Gashochdruckleitung auf Leverkusener Stadtgebiet

Ihr Schreiben vom 23.06.2020

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Richrath.

1.

In Ihrem Schreiben vom 23.06.2020 zum Planfeststellungsbeschluss der Gashochdruckleitung auf Leverkusener Stadtgebiet vom 30.10.2013, Aktenzeichen 25.3.4 – 1 / 05, deren Planungen bereits bis in das Jahr 2005 zurückreichen, wird ausgeführt:

„Im Planfeststellungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden, die umweltfachliche Genehmigungen der Stadt Leverkusen ersetzt.“

Diesen Ausführungen kann nicht gefolgt werden.

Nach Mitteilung des Bundesumweltamtes entfalten in Genehmigungsverfahren dieses Ausmaßes die Umweltverträglichkeitsprüfungen und diesen zugrunde liegenden Umweltgutachten nur für einen begrenzten Zeitraum Gültigkeit.

Diese Verfahrensweise ist nachvollziehbar, da zwischenzeitlich erhebliche Änderungen der Sach- und Rechtslage eingetreten sein können.



Ein Hinweis der Stadtverwaltung Leverkusen (Mitteilungen über z.d.A. Rat) bezüglich der Anfrage von Ratsherr und Bürgermeister Bernhard Marewski auf den angeblich unübersichtlichen Zustand des umfangreichen Archivmaterials des vorliegenden Verfahrens und des diesbezüglich nicht vertretbaren Zeitaufwandes für entsprechende Nachforschungen ist vor diesem Hintergrund nur schwer nachvollziehbar.

Vielmehr ist auch nach Auskunft des Umweltbundesamtes die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Leverkusen verpflichtet eigene umweltfachliche Untersuchungen vorzunehmen, zumal wenn es Hinweise für das Auftreten geschützter Arten, wie hier z.B. dem Uhu gibt.

2.

Daher stellen wir folgenden Antrag zur Beratung und Entscheidung in den hierfür vorgesehenen Fachausschüssen (Umweltausschuss und Bauausschuss und ggf. Rat der Stadt Leverkusen) und Fachgremien (Naturschutzbeirat der Stadt Leverkusen):

Jedwede vorbereitende und durchführende Maßnahmen zur Verlegung der geplanten Gashochdruckleitung und insbesondere die bereits für Anfang Oktober 2020 geplanten Baumfällungen im Hüscheider Wald werden ausgesetzt, bis die diesbezüglichen rechtlichen Grundlagen hierfür anhand aktueller Umweltgutachten und Umweltverträglichkeitsprüfungen herbeigeführt worden sind.

Aufgrund der aktuellen Sach- und Rechtslage ist eine umweltschonende Trassenführung zum Schutz der rechtlich besonders geschützten Arten von Flora und Fauna wie auch deren Jagd- und Lebensräume umgehend herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen,

i.A.